

**Amt für Denkmalpflege und Archäologie**  
Kantonale Denkmalpflege

Werkhofstrasse 55  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 77  
denkmalpflege@bd.so.ch  
denkmalpflege.so.ch

# Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler

vom 23. Juni 2025

## 1. Allgemeines

Der Kanton Solothurn kann Beiträge leisten an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler nach Massgabe der vom Kantonsrat bewilligten Kredite sowie aus Mitteln des Lotteriefonds (§ 27 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995).

Beiträge werden nur an Massnahmen gewährt, die fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt sind. Sie werden in der Regel an die beitragsberechtigten Kosten (s. Richtlinie vom 4. Juni 2025) ausgerichtet.

Für Objekte mit Bundesbeteiligung gilt die Beitragsbemessung nach Bundesgesetz. Für Objekte ohne Bundesbeteiligung erfolgt die Beitragsbemessung aufgrund des Eigenwerts des Objekts, des Situationswerts und der Bewertung der Restaurierungsmassnahme. Bei Spezialfällen kann die besondere historische Bedeutung für die Beitragsbemessung beigezogen werden.

## 2. Objekte mit Bundesbeteiligung

Die Beitragsbemessung erfolgt gemäss Art. 5 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 nach der Bedeutung des Objekts.

Höchstbeiträge des Bundes sowie die damit einhergehende, vom Bund geforderte kantonale Mitfinanzierung:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	20	15	35
regional	28	20	48
national	35	25	60

Im Kanton Solothurn werden die Höchstbeitragsätze in der Regel um ca. einen Drittel gekürzt:

Bedeutung	Beiträge in %		
	Kanton	Bund	Total
lokal	14	10	24
regional	18	14	32
national	23	17	40

In begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

### 3. Objekte ohne Bundesbeteiligung

#### 3.1. Berechnung

Die Beitragsbemessung erfolgt nach der Bedeutung des historischen Kulturdenkmals.

*Einstufungskriterien:*

- Eigenwert (4 - 8)
  - Situationswert (4 - 8)
  - Massnahme (4 - 8)
  - besondere historische Bedeutung (4 - 8)
- maximal 24 Punkte

Die Gesamtzahl der Punkte ergibt den Prozentsatz des Kantonsbeitrages.

*zu den Kriterien:*

Eigenwert: kunsthistorische und architekturhistorische Bedeutung

Situationswert: Bedeutung innerhalb einer Baugruppe, eines Ortsbildes oder einer Kulturlandschaft

Massnahme: Bedeutung der vorzunehmenden konservierenden oder restaurierenden Massnahme

besonderer historischer Wert: Kulturgüter mit ausgesprochen historischem und kulturhistorischem Wert

#### 3.2. Besondere Objekte / Spezialfälle

Speicher / Ofenhäuser / Kapellen etc.  
bei eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> - 50%

Wegkreuze 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> - 50%

Brunnen 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> %

Skulpturen / kirchliche Gegenstände /  
Inneneinrichtungen von besonderem Wert 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> - 50 %

Pflege von Einzelbäumen bei historischen Gebäuden	50 %
Inventare	50 %
Fenster nach denkmalpflegerischen Vorgaben	18 - 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> %

In begründeten Fällen kann von diesen Prozentsätzen abgewichen werden.

### **3.3. Beiträge an Grundlagenerarbeitung**

Arbeiten, die zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötig sind (Planaufnahmen, Zustandsanalyse, Bauuntersuchung, Dokumentation) bis 80%

### **3.4. Pauschalbeiträge**

Für besondere, vorwiegend kleinere Massnahmen können Pauschalbeiträge geleistet werden

### **3.5. Beiträge an Massnahmen zum Ortsbildschutz**

An Massnahmen zum Erhalt der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind Beiträge bis zu Fr. 20'000.00 pro Objekt möglich.

## **4. Sparabzug**

Werden die finanziellen Mittel für Beiträge gemäss § 27 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung) vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) gekürzt, kann bei der Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter Kulturdenkmäler ein Sparabzug gemacht werden.

Der Sparabzug orientiert sich an der vorgenommenen Kürzung und den prognostizierten Ausgaben und beträgt maximal 10 Prozent.

Das Amt legt den Sparabzug fest.